

3. Teil „Anforderungen an Anwaltsrechnungen“

Pflichtinhalte einer Honorarrechnung nach § 14 Abs. 4 UStG

RA Dr. Klaus Otto, Vorsitzender des
Ausschusses Steuerrecht der Bundesrechtsanwaltskammer

1. In § 14 Abs. 4 Nr. 6 UStG wird gefordert, dass der „Zeitpunkt der sonstigen Leistung“ angegeben wird.

Bei Beratungsleistungen eines Rechtsanwaltes gibt es richtigerweise keinen einzelnen Zeitpunkt, sondern nur einen Zeitraum. Wenn der Gesetzgeber auf einen Zeitpunkt abstellt, meint er denjenigen, zu dem die sonstige Leistung vollständig ausgeführt war (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG). Zu diesem Zeitpunkt der vollständigen Ausführung entsteht die Umsatzsteuerpflicht der sonstigen Leistung.

2. Rechtsanwälte haben deswegen in ihren Honorarrechnungen den Zeitpunkt anzugeben, zu dem die Beratungsleistung vollständig ausgeführt worden ist. Dies bedeutet:
 - a) Bei förmlichen Verfahren ist dies der Bericht des Rechtsanwaltes über den Abschluss des förmlichen Verfahrens.
 - b) Bei einer zeitraumbezogenen Beratung ist dies der Tag des Endes des Beratungszeitraumes.
 - c) Bei einer Beratung, die sich auf einen bestimmten Gegenstand bezieht, ist dies der Zeitpunkt, zu dem der Rechtsanwalt seine Beratung als abgeschlossen betrachten muss bzw. darf, also z.B.
 - bei der Aufforderung des Mandanten, abzurechnen;
 - nach Verstreichen eines längeren Zeitraumes, in dem üblicherweise noch Rückfragen zu der Beratung erfolgen oder
 - zum Zeitpunkt des Datums der Rechnung, mit dem der Rechtsanwalt dokumentiert, dass er die Beratung als abgeschlossen betrachtet.
3. Die Angabe des Zeitpunktes, zu dem eine sonstige Leistung vollständig ausgeführt worden ist, ist für solche Rechtsanwälte unproblematisch, die ihre Umsätze der sogenannten Ist-Besteuerung nach § 20 UStG unterwerfen. Unabhängig vom Leistungszeitpunkt fällt nämlich die Umsatzsteuer bei der Ist-Versteuerung erst dann an, wenn das Entgelt vereinnahmt wird.

Problematisch ist die zutreffende Erfassung des Zeitpunktes der vollständigen Ausführung einer sonstigen Leistung, wenn der Rechtsanwalt der sogenannten Soll-Besteuerung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 UStG unterliegt. Bei der Soll-Besteuerung entsteht die Umsatzsteuerpflicht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die sonstige Leistung vollständig ausgeführt worden ist.

Wird die Honorarrechnung in einem Monat gestellt, der nach dem Monat liegt, in dem die sonstige Leistung vollständig ausgeführt worden ist, dokumentiert die Pflichtangabe des Leistungszeitpunktes die bereits verwirklichte Umsatzsteuerhinterziehung.

4. Wenn ein Rechtsanwalt, der der sogenannten Soll-Besteuerung nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 UStG unterliegt, das Entgelt für eine bereits früher vollständig erbrachte sonstige Leistung in einem Monat versteuert, der nicht dem Leistungsmonat entspricht, beseitigt der Rechtsanwalt zwar den Umsatzsteuerschaden. Es liegt aber keine wirksame Selbstanzeige nach § 371 AO vor, weil die ursprünglich unrichtige Umsatzsteuervoranmeldung des Monats, in die der Umsatz hineingehört hätte, nicht berichtigt wird.

Erst über die Umsatzsteuerjahreserklärung, die alle vollständig erbrachten sonstigen Leistungen eines Kalenderjahres erfasst, werden unrichtige Voranmeldungen berichtigt.

5. Der Zeitpunkt der vollständig ausgeführten sonstigen Leistung ist auch von Bedeutung für die Verjährung von Honoraransprüchen. Durch die pflichtgemäße Erstellung einer Honorarrechnung gem. § 14 Abs. 4 UStG kann also ein Rechtsanwalt auch Hinweise darüber geben, dass das Honorar für die berechnete Leistung bereits verjährt ist.

Stand: April 2004